

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b20aa35f-5cb6-3ea9-840f-bf98580fe28f>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 150 ZPO - Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung

¹Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. ²[§ 149 Abs. 2](#) bleibt unberührt.

